
Verordnung über Massnahmen zur Regelung der politischen Rechte aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Coronavirus (COVID-19) ¹

(Vom 7. April 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 62 der Kantonsverfassung und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 25. Oktober 2017 (GOG),²

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Diese Verordnung gilt für:

- a) die Nachwahl in den Regierungsrat und die Gesamterneuerungswahlen in den Bezirken und Gemeinden vom 17. Mai 2020 (Urnensystem);
- b) die Gesamterneuerungswahlen im Bezirk Schwyz sowie den Gemeinden Illgau und Riemensalden (Versammlungssystem);
- c) die Genehmigung der Jahresrechnungen 2019 der Bezirke und Gemeinden sowie
- d) den Fristenstillstand.

² Sie bezweckt die ordnungsgemässe Durchführung dieser Wahlen und Abstimmungen aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Coronavirus (COVID-19) und die Sicherstellung der Beschlussfähigkeit der kantonalen und kommunalen Behörden.

§ 2 Ausschluss der persönlichen Stimmabgabe

¹ Die persönliche Stimmabgabe an der Urne nach § 28 Abs. 1 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes vom 15. Oktober 1970³ ist bei den Wahlen vom 17. Mai 2020 nicht möglich. Die Stimmlokale bleiben geschlossen.

² Den Wahlunterlagen an die Stimmberechtigten wird ein Merkblatt mit den wichtigsten Verhaltensregeln zur brieflichen Stimmabgabe beigelegt.

§ 3 Gesamterneuerungswahlen im Versammlungssystem

¹ Die Gesamterneuerungswahlen im Bezirk Schwyz sowie den Gemeinden Illgau und Riemensalden werden ausgesetzt, bis eine ausserordentliche Bezirksgemeinde oder Gemeindeversammlung einberufen werden kann.

² Die Amtsdauer 2016–2020 und 2018–2020 verlängert sich für die an der Bezirksgemeinde Schwyz sowie an den Gemeindeversammlungen Illgau und Riemensalden gewählten Behördenmitglieder bis zum Amtsantritt der neu gewählten Behördenmitglieder.

§ 4 Genehmigung der Jahresrechnung 2019

¹ Die Frist zur Genehmigung der Jahresrechnung 2019 gemäss § 18 Abs. 1 GOG und § 28 Abs. 3 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden vom 27. Januar 1994⁴ wird ausgesetzt.

² Die Jahresrechnung 2019 ist der nächsten Bezirksgemeinde oder Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5 Fristenstillstand bei kantonalen Referenden

¹ Die Referendumsfrist nach § 35 Abs. 2 KV steht still bei Beschlüssen des Kantonsrates, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht werden.

² Dieser Fristenstillstand endet, wenn der Fristenstillstand bei eidgenössischen Volksbegehren⁵ endet.

§ 6 Veröffentlichung, Inkrafttreten, Genehmigung

¹ Diese Verordnung tritt mit ihrem Erlass in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 2020.

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Sie wird dem Kantonsrat an seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung unterbreitet.

Schwyz, 7. April 2020

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Kaspar Michel
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS ...

² SRSZ 152.100.

³ SRSZ 120.100.

⁴ SRSZ 153.100.

⁵ Verordnung über den Fristenstillstand bei eidgenössischen Volksbegehren vom 20. März 2020, SR 161.16.